

SO_GERICHTE VWBES.2023.160 vom 12. Oktober 2023

SO Obergericht, 2023-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2023.160

FR: SO_GERICHTE VWBES.2023.160 du 12 octobre 2023

IT: SO_GERICHTE VWBES.2023.160 del 12 ottobre 2023

Erwägungen

E. 1

Die aus Russland stammende B.____ (geb. 1973, nachfolgend Beschwerdeführerin 2 genannt) reiste am 5. Februar 1996 in die Schweiz ein und erhielt am 11. Juni 1996 eine Aufenthaltsbewilligung und am 10. Dezember 2006 die Niederlassungsbewilligung.

E. 2

Am 7. Oktober 2014 ersuchte sie beim Migrationsamt um Familiennachzug für ihre Mutter A.____ (nachfolgend Beschwerdeführerin 1 genannt). Nachdem ihr das Migrationsamt im Rahmen des rechtlichen Gehörs mitgeteilt hatte, dass weder ein Härtefall noch ein Abhängigkeitsverhältnis vorlägen und deshalb vorgesehen sei, das Gesuch abzuweisen, zog die Beschwerdeführerin 2 das Gesuch am 10. Dezember 2014 zurück.

E. 3

Am 3. Februar 2023 ersuchte die Beschwerdeführerin 2 erneut um Familiennachzug für ihre Mutter. Dem Gesuch war zu entnehmen, dass sich A.____ seit dem 3. Januar 2023 in der Schweiz aufhalte. Das Gesuch wurde damit begründet, dass A.____ seit dem Jahr 2020 dement sei und wegen der aktuellen Lage in Russland nicht mehr alleine dort leben könne. Die Beschwerdeführerin sei seit dem 1. Oktober 2020 als ihre Vormundin eingesetzt. Die Beschwerdeführerin 2 reichte Bestätigungen ein, wonach sie ein durchschnittliches Nettoeinkommen inkl. 13. Monatslohn von CHF 9'109.00 erzielt. Weiter erhalte ihr Ehemann eine AHV-Rente von CHF 2'799.00 (Altersrente CHF 1'999.00 und Kinderrente CHF 800.00) sowie eine Altersrente der Pensionskasse von jährlich CHF 3'382.00. Sie besitze eine 4 ½-Zimmer-Eigentumswohnung und wohne dort mit dem Ehemann und der 14-jährigen Tochter.

E. 4

Nach diversen Abklärungen, Einholung weiterer Unterlagen und Gewährung des rechtlichen Gehörs wies das Migrationsamt das Familiennachzugsgesuch im Namen des Departements des Innern am 25. April 2023 ab und wies A.____ aus der Schweiz weg.

E. 5

Gegen diese Verfügung erhoben die Beschwerdeführerinnen 1 und 2, vertreten durch Rechtsanwalt Nicolas von Wartburg, am 8. Mai 2023 Beschwerde an das Verwaltungsgericht und beantragten die Aufhebung des angefochtenen Entscheids sowie die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung für A.____, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beschwerdegegners. Zudem wurde die Erteilung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

E. 6

Mit Verfügung vom 9. Mai 2023 wurde der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuerkannt.

E. 6.1

Relevant ist vorliegend, dass die Beschwerdeführerin 1 gemäss russischen Dokumenten aus dem Jahr 2020 und einem ärztlichen Zeugnis von Dr. med. C.____ vom 22. Februar 2023 an einer beginnenden gemischten Demenz erkrankt und auf Hilfe angewiesen ist. Gemäss Angaben der Beschwerdeführerin 2 hatte diese bis anhin eine Pflegeperson angestellt, welche die Beschwerdeführerin 1 in ihrem Zuhause betreute. Sie bringt vor, dass diese Pflegeperson nun wegen des Kriegs an die Front beordert worden sei und es deshalb nicht mehr möglich sei, die notwendige Pflege und Betreuung für die Beschwerdeführerin 1 im Heimatland sicherzustellen.

E. 6.2

Diesbezüglich holte die Vorinstanz Erkundigungen bei der Schweizer Botschaft in Moskau ein. Die Botschaft konsultierte eine Vertrauensärztin vor Ort, welche zur Frage, ob es trotz des Personalmangels wegen des Krieges weiterhin möglich sei, eine Pflegeperson für die Mutter einzustellen, Folgendes ausführte: «Es ist immer noch möglich, eine Person für die Pflege zu Hause einzustellen. Aber wenn man nicht in Russland ist, ist es natürlich nicht einfach, die Qualität der Pflege zu kontrollieren. Ausserdem gibt es viele Geschichten über illegale Immobilienmakler, die ältere Menschen umbringen und sich ihr Eigentum aneignen.» Zur Frage, ob es andere Betreuungsmöglichkeiten für die erkrankte Mutter im Heimatland gebe, wurde ausgeführt: «In der Stadt Moskau und in der Umgebung gibt es mehrere Einrichtungen, die Pflege für ältere Menschen anbieten. Gute Einrichtungen sind recht kostspielig. Ich konnte nichts Kostenloses finden, ausser Kuppelospize, aber dort kann man nur kurze Zeit bleiben.»

E. 6.3

Die Beschwerdeführerinnen behaupten Gegenteiliges und haben dazu einen Zeitungsartikel von taz.de aus dem Jahr 2013 eingereicht. Darin wird die Geschichte einer Familie mit einer demenzkranken Person geschildert. Die zitierte Enkelin schilderte dabei, dass Personen, die Verwandte hätten, grundsätzlich in Betreuungsinstitutionen nicht aufgenommen würden. Es werde erwartet, dass Angehörige sich um ihre Alten kümmern. Altersheime für noch rüstige Rentner seien eine Seltenheit. Spezialisierte Altersheime gebe es bislang keine. Einige Heime in Moskau hätten kleinere Abteilungen für Demenz- und Alzheimer-Patienten eröffnet. Dies seien aber meist private Einrichtungen, welche für russische Verhältnisse hohe Pflegeansätze verlangten. Die günstigsten Heime würden 40'000 Rubel im Monat kosten (zum damaligen Umrechnungskurs wurde dies mit 1'000 Euro angegeben, heute wären es noch rund 378 Euro bzw. CHF 364.00). Für bessere Heime werde schon das Doppelte verlangt. Die betroffene Familie schilderte, dass man auch dort wegen der geringen Bettenzahl nicht unterkomme. Inzwischen gebe es vor den Toren Moskaus einige Einrichtungen für VIP-Demente mit Beitragssätzen von 3'500 bis 4'000 Euro.

E. 6.4

Vorliegend kann dahingestellt bleiben, inwiefern dieser bereits zehnjährige Zeitungsartikel heute noch aktuell ist und inwiefern sich das Betreuungsangebot in Moskau bis heute geändert hat. Auch wenn der Wunsch der Beschwerdeführerin 2 verständlich ist, ihre Mutter bei sich in der Schweiz pflegen zu wollen und es bestimmt nicht einfach ist, von der Schweiz aus die Pflege der dementen Mutter in Russland zu organisieren und überwachen,

kann nach der Rechtsprechung ein Recht auf Familiennachzug für die Mutter einer Drittstaatsangehörigen aus dem Recht auf Privat- und Familienleben nach Art. 8 Ziff. 1 EMRK nur abgeleitet werden, wenn ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis besteht, indem die Betreuung der nachziehenden Person nur durch die nachziehende Person erfolgen kann, und damit personenabhängig ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_682/2022 vom 29. März 2023 E. 4.2). Dies trifft für den vorliegenden Fall nicht zu. Die Beschwerdeführerin 1 ist zwar aufgrund ihrer Demenzerkrankung unbestritten auf Pflege und Betreuung angewiesen. Diese muss jedoch nicht zwingend durch ihre Tochter erbracht werden, sondern kann auch durch eine beliebige Pflegekraft oder Pflegeinstitution erfolgen, wie dies bis anhin auch der Fall war. Der Verweis auf das mangelnde Betreuungsangebot in Russland kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Nach der Rechtsprechung verpflichtet der Umstand, dass es im Heimatland der nachziehenden Elternteile weniger oder kaum Betreuungsangebote wie Alters- oder Pflegeheime gibt, die Schweiz nicht dazu, ihr Einwanderungssystem anzupassen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2C_682/2022 vom 29. März 2023 E. 4.3.4 und 2C_396/2021 vom 27. Mai 2021 E. 4.2 und 4.3).

Nichts anderes können die Beschwerdeführerinnen auch aus dem im Parlament hängigen Vorstoss zur Inländerdiskriminierung ableiten. Die Beschwerdeführerin 2 ist Drittstaatsangehörige, keine Schweizer Bürgerin.

Mit Blick auf die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Beschwerdeführerin 2 sollte es ihr zudem möglich sein, in Russland einen Heimplatz für CHF 1'000.00 bis CHF 2'000.00 pro Monat zu finanzieren, zumal auch die Betreuung der Mutter in der Schweiz nicht gratis wäre. Im Moment fallen insbesondere Kosten für Krankenkassenprämien und den täglichen Bedarf der Mutter an. Muss aber später bei steigendem Pflegebedarf zusätzlich eine private Pflegekraft organisiert werden, wie dies die Beschwerdeführerin vorbringt (vgl. act. 213), werden diese Kosten jene für die Betreuung und Pflege im Heimatland schnell übersteigen. Es besteht deshalb auch ein grosses öffentliches Interesse an einer restriktiven Einwanderungspolitik gegenüber wirtschaftlich nicht aktiven Personen, um die Sozialsysteme nicht übermässig zu belasten, zumal die Beschwerdeführerin 1 auch nie in diese eingezahlt hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1156 vom 17. Februar 2014 E.

E. 7

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Da die Ausreisefrist der Beschwerdeführerin 1 bereits abgelaufen ist, ist ihr eine neue Frist anzusetzen. Sie hat die Schweiz spätestens bis zum 31. Dezember 2023 zu verlassen. Bei diesem Ausgang haben die Beschwerdeführerinnen 1 und 2 die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidegebühr auf CHF 1'500.00 festzusetzen sind.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.A. ___ hat die Schweiz ■ unter Androhung von Zwangsmassnahmen im Unterlassungsfall ■ spätestens bis zum 31. Dezember 2023 zu verlassen.

3.B. ___ und A. ___ haben die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'500.00 unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen.

Rechtsmittel:Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident

Thomann

Die Gerichtsschreiberin

Blut-Kaufmann

Das vorliegende Urteil wurde vom Bundesgericht mit Urteil 2C_633/2023 vom 21. Oktober 2025 bestätigt.

E. 7.4

ff.). Dieses öffentliche Interesse überwiegt die privaten Interessen der Beschwerdeführerinnen. Die Beschwerdeführerin 1 war trotz Demenz in der Lage, mit Begleitung der Beschwerdeführerin 2 in die Schweiz einzureisen, weshalb es ihr auch möglich und zumutbar sein wird, wieder nach Russland zurückzureisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.